Haus- und Benutzungsordnung Rebstock Rüdlingen

Allgemeine Bestimmungen

- 1.0 Vermieterin ist die Genossenschaft zum Rebstock Mieter sind die Benützer der gemieteten Räumlichkeiten
- 1.1 -Zur Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens in der Gemeinde wird der Bevölkerung der Rebstock, genauer die öffentlich zugänglichen Räume (Wirtsstube mit Küche, Kulturraum, Weinkeller) auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Diese Regelung gilt auch für Genossenschafter.

Es ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Liegenschaft bewohnt ist.

- 1.2 Mit der Benützung der Einrichtung unterziehen sich die Veranstalter und deren Gäste der Haus- und Benutzungsordnung.
- 1.3 Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird eine Mietgebühr wie nachstehend erhoben.
- 1.4 Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist untersagt.

Einrichtung und Mobiliar

- 2.1 Dem Inventar ist Sorge zu tragen. Allfällige Beanstandungen und Mängel müssen sofort geltend gemacht werden. Das Inventar ist in gereinigtem Zustand zurückzugeben oder vorher zu regeln (Reinigungspersonal).
- 2.2 Allfällige Schäden sind vom Mieter zu tragen.
- 2.3 Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. an irgendwelchen Einrichtungsgegenständen ist verboten.
- 2.4 Die Reinigung der benützten Räumlichkeiten ist Sache des Mieters. Wird die Sauberkeit beanstandet kann die Genossenschaft ein Reinigungsinstitut mit der Nachreinigung beauftragen. Die Kosten werden dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 2.5 Das Aufstellen eines Grills ist nur auf dem dafür vorgesehen Platz im Freien und nach vorheriger Information erlaubt.
- 2.6 Abfälle sind nach Durchführung des Anlasses in den ortsüblichen Abfallsäcken zu entsorgen.
- 2.7 Die gemieteten Räumlichkeiten müssen spätestens am Folgetag bis 17 h gereinigt abgegeben werden, ausser es sei anders geregelt.

Benützung des Kachelofens

- 3.1 Das erforderliche Hartholz Holz kann vom Vermieter gegen Entgelt bezogen werden (Ruedi Meyer).
- 3.2 Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art im Kachelofen oder Kochherd zu verbrennen.

3.3 Der Kachelofen darf nur von einer fachkundigen Person in Betrieb gesetzt und muss gemäss vorliegender Betriebsanleitung geheizt werden.

Übrige Bestimmungen

- 4.1 Der Übernahmetermin für die Räumlichkeiten ist zwischen der Genossenschaft und dem Mieter zu vereinbaren.
- 4.2 Allfälliges privates Eigentum muss bei der Abgabe entfernt sein und darf die Mieter nicht behindern.
- 4.3 In den Räumlichkeiten gilt ein allgemeines Rauchverbot.
- 4.4 Der Mieter hat dafür besorgt zu sein, dass die Nachbarschaft und Mieter nicht durch unnötigen Lärm oder andere Immissionen belästigt wird.

Checkliste für das Reinigen und Verlassen der Räumlichkeiten

WC

- Toiletten sind zu reinigen

Wirtsstube

- Die Tischordnung ist beim Verlassen der Wirtsstube wieder herzustellen. Tische, Stühle und Bänke sind mit einem feuchten Lappen zu reinigen. Es dürfen keine Tische und Stühle der Wirtsstube im Freien aufgestellt werden.

Küche

- Der Kühlschrank ist in gereinigtem Zustand zu hinterlassen, aber nicht ausschalten.
- Der Geschirrspüler ist leer zu hinterlassen.
- Herd- und Abstellplatten sind zu reinigen.
- Abfallsäcke sind zu entsorgen.
- Der Boden ist feucht aufzunehmen.

Geschirr

- Geschirr und Besteck immer vorspülen und den Geschirrspüler nach Vorgabe bedienen.
- Geschirr und Besteck sauber abtrocknen und in die dafür vorgesehen Behälter, resp. Schränke zu versorgen.
- Fehlende oder defekte Inventargegenstaende sind zu melden und werden in Rechnung gestellt.

Benützungsgebühr

Die Räumlichkeiten können einzeln oder ergänzend gemietet werden.

Bewohner

- Für die Bewohner des Rebstocks/Turm ist die Benützung der Wirtsstube und Küche gratis und ist Bestandteil des Mietvertrages. Die Benützung ist gegenseitig abzusprechen und jeweils sauber zu hinterlassen.

Genossenschafter (auch Mieter)

- Die Genossenschafter bezahlen für die Benützung aller anderen Räumlichkeiten wie Kulturraum und Weinkeller die Hälfte.

Externe Mieter

- Miete Wirtsstube und Küche: Fr 150.-
- Miete Kulturraum 150.-
- Miete Weinkeller: Fr 100.-

Vereine

Rüdlinger-/Buchberger Vereine/Behörden: Fr 50.- einmalig pro Jahr, Fr 30.- pro Anlass bei regelmässiger Benutzung.

Diese Regelung tritt sofort in Kraft. Rüdlingen, 14. September 2024